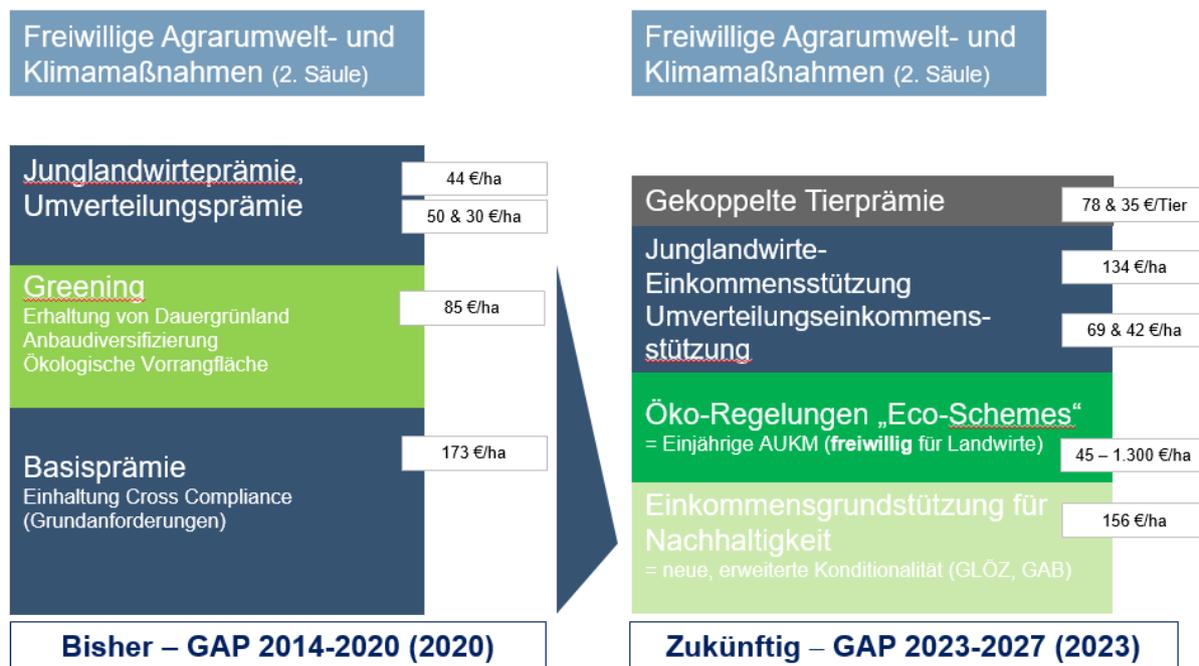


## DIE AGRARREFORM 2023 IN KÜRZE (Stand 26.08.2022)

### Die verschiedenen Prämien und ihre Höhen im Vergleich



### 1. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit – Konditionalität

Unter Konditionalität werden die Anforderungen verstanden, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (bisher Basisprämie) zu erhalten. Anders als bisher gelten die Vorgaben nun auch für Ökobetriebe und Kleinunternehmen.

Die Konditionalität setzt sich aus zwei Anforderungsbereichen zusammen: Zum einen aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**) ...

**GAB** (= Cross Compliance) sind Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d.h. z.B. Regelungen zur Düngung oder Arbeitsrecht

Neu ab 2023:

- Die Regelungen zur Tierkennzeichnung und Tierregistrierung zählen ab 2023 nicht mehr dazu
- Neu aufgenommen wird eine „soziale Konditionalität“ = arbeitsrechtliche Standards, wie Arbeitszeiten, Ruhezeiten Jahresurlaub bei Beschäftigten, Arbeitssicherheit oder Mindestvorschriften für Arbeitsmittel (ab 2025)

... und zum anderen aus Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)

**GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland:** Für die Umwandlung von DGL zu Ackerland gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	notwendig
ab 2023	ohne	ohne

**GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfmooren:** Ziel ist es kohlenstoffreiche Böden angemessen zu schützen. Dazu wird eine Kulisse vom LBEG erstellt. (Vorgaben gelten in Niedersachsen ab 2024)

Für DGL gilt: DGL wird zu sensiblen DGL, welches nicht umgebrochen werden darf.  
Für Ackerland gilt: Veränderungen des Bodenprofils durch schwere Baumaschinen, Aufsandung oder bodenwendende Tätigkeit tiefer als 30 cm sind untersagt.

**GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

**GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen:** Entlang von Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen zu schaffen. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist untersagt, eine Ernte ist zulässig.

Für Gebiete mit einer sehr hohen Gewässerdichten kann das Land Ausnahmen festlegen. Ein Kombination mit GLÖZ 8 ist möglich.

**GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion**

**GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten:** In der Zeit vom 1.12. bis 15.1 des Folgejahres ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Das kann erfolgen durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (kein Mais) oder Mulchauflagen. Wird die Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt, ist jegliche Bodenbearbeitung untersagt.

Diese Vorgaben gelten nicht für:

- Ackerland mit späträumenden Kulturen, die nach dem 1.10. zu Ernte kommen und bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15.1. auf der Fläche verbleibt.
- Ackerland für den Anbau von Kartoffeln, auf dem die Dämme bereits vor dem 1.12. vorgeformt werden.

**GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland:** Der Fruchtwechsel wird um ein Jahr auf 2024 verschoben. Bisher bekannte Vorgaben aus der geplanten GAPKondV werden überarbeitet. Ab 2024 wird voraussichtlich ein jährlicher Fruchtwechsel auf 35 % der Ackerflächen eines Betriebes verpflichtend. Zusätzlich ist spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur auf derselben Fläche zu bestellen (Bezugsjahre 2022 und 2023).

Bisher sind Ausnahmeregelungen in der geplanten GAPKondV aufgeführt. Ob diese weiter gelten ist noch offen. Genannt werden:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha.
- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von max. 50 ha, wenn mehr als 75 % der Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfütter, DGL, Brachen oder Leguminosen genutzt werden.
- zertifizierte Ökobetriebe.

**GLÖZ 8 – Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und LE an Ackerland:**

Die Regelungen zur GLÖZ 8 werden für 2023 modifiziert. Das bedeutet ein Anbau von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) ist 2023 auf den 4 % Brachflächen zulässig. Im Gegenzug sind jedoch Flächen auf denen 2021 und 2022 bereits eine Brache codiert war auch in 2023 als Brache zu führen.

Achtung: Ein Umbruch alter Brachen nach dem 31.07.2022 ist rechtskonform begrenzt aber die Wahl der Ausnahmeregelung für 2023!

Ab 2024 besteht die Verpflichtung 4 % des Ackerlandes stillzulegen (gilt nicht für DGL und Dauerkulturen). Ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr sind diese Brachen der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der anliegenden LE ist vorgegeben.

Laut geplanter GAPKondV gelten diese Vorgaben für folgende Betriebe nicht. Ob diese weiter gelten ist noch offen:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha.
- Betriebe, die mehr als 75 % der Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfütter, DGL, Brachen oder Leguminosen nutzten.
- Achtung: Zertifizierte Ökobetriebe sind nicht befreit!!

**GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland:** Das DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten wird zu umweltsensiblen DGL, d.h. ein Umbruch ist dort nicht mehr möglich.

## 2. Die Umverteilungsprämie

---

Die Umverteilungsprämie wird es weiterhin geben. Bisher wurde die Prämie für die ersten 46 ha ausgezahlt. Das wird auf 60 ha erhöht. Ab 2023 werden für die ersten 40 ha ca. 69 €/ha und für die weiteren 20 ha ca. 41 €/ha ausgezahlt.

## 3. Junglandwirteprämie

---

Auch die Junglandwirteprämie wird es weiterhin geben. Bisher haben Junglandwirte 44 €/ha für max. 90 ha erhalten. Ab 2023 bekommt ein Junglandwirt für die ersten 120 ha eine Prämie von ca. 134 €/ha.

Voraussetzungen Junglandwirt:

- Person darf bei Betriebsübernahme nicht älter als 40 Jahre sein.
- Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Betriebsübernahme, muss erstmals ein Antrag auf Junglandwirteprämie gestellt werden.
- Die Prämie kann max. für 5 Jahre beantrag werden.
- Neu ab 2023: Ein Junglandwirt muss über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft, einen Studienabschluss der Agrarwissenschaft oder einer erfolgreich teilgenommenen Bildungsmaßnahme im Umfang von 300 Stunden teilgenommen haben. Alternativ kann die Fähigkeit durch eine berufliche Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb von mind. 2 Jahren nachgewiesen werden (Arbeitszeit von mind. 15 Stunden je Woche und krankenversicherungspflichtige Beschäftigung).

## 4. Gekoppelte Tierprämie

---

Ab 2023 wird es gekoppelte Prämien für Mutterkühe in Höhe von ca. 77 €/Tier und für Mutterschafe und -ziegen in Höhe von ca. 34 €/Tier geben. Betriebe, die sowohl Mutterkühe als auch Milchkühe halten sind nicht Prämienberechtigigt.

Voraussetzungen gekoppelte Tierprämien:

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh = mind. 1 gemeldete Kalbung
- Mutterschaf/-ziege = Tiere die am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind.
- Haltungszeitraum im Betrieb 15.5. bis 15.8.
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

## 5. Eco-Schemes (Ökoregelungen)

Eco-Schemes sind einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die im Strategieplan der Mitgliedstaaten angeboten werden müssen, vom Landwirt aber freiwillig umgesetzt werden können. Da sie jedoch zur 1. Säule zählen und damit 23 % der Mittel binden, stehen sie in direkter Konkurrenz zu den Direktzahlungen. Deutschland hat insgesamt 7 Eco-Schemes festgelegt.

	Ackerland	DGL	Dauerkulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	bis 1 % 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 150 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 150 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		bis 1 % 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland	60 €/ha		
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		115 €/ha (100 €/ha ab 2024)	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	130 €/ha absinkend ab 2024 + Sonderregelungen		130 €/ha Absinkend ab 2024
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

### 1a – Freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1 – 6 %):

Mindestgröße der Bache ist 0,1 ha inkl. der angrenzenden LE. Die Brache kann der Selbstbegrünung überlassen werden oder aktiv begrünt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Ab dem 15.8. kann eine Bearbeitung für die Ernte im Folgejahr oder eine Beweidung durch Schafe und Ziegen erfolgen. Ein Mahd- und Mulchverbot gilt vom 1.4. bis 15.8.

### 1b – Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a:

Blühstreifen und –flächen müssen eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen. Blühstreifen müssen in ihrer überwiegenden Länge mind. 20 m und dürfen max. 30 m breit sein. Breitere Blühstreifen gelten als Blühflächen. Blühflächen dürfen max. 1 ha groß sein. Ab dem 1.9. darf eine Bearbeitung für eine Ernte im Folgejahr erfolgen. Die Aussaat muss mit einer vorgegebenen Saatgutmischung bis zum 15.5. erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist untersagt.

**1c – Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen:** Die Blühfläche darf max. 1 ha groß sein. Die Aussaat muss bis zum 15.5. mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist untersagt.

**1d – Altgrasstreifen oder –flächen in DGL:** Die Altgrasstreifen und –flächen müssen eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen und dürfen max. zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche verbleiben. Der Umfang muss mind. 10 % und darf max. 20 % einer Fläche umfassen. Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1.9. möglich, ein Mahd- und Mulchverbot gilt 1.4. bis 15.8..

**2 – Vielfältige Kulturen im Ackerbau:** Auf dem förderfähigen Ackerland sind mind. 5 Hauptkulturen im Umfang von mind. 10 % und max. 30 % anzubauen. Zudem sind mind. 10 % Leguminosen und max. 66 % Getreide (ohne Mais und Hirse) anzubauen. Winter- und Sommergetreide derselben Gattung zählen als zwei Kulturen.

**3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland:** Das Agroforstsystem muss mind. 2 % und darf max. 35 % einer Acker- oder DGL-Fläche umfassen. Eine durchgängige Bestockung mit mind. 2 Gehölzstreifen (Breite zwischen 3 und 25 m), ein Abstand von 20 m bis 100 m zwischen den Gehölzstreifen und zum Feldrand sowie eine Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember sind vorgegeben.

**4 - Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb:** Voraussetzung sind mind. 0,3 und max. 1,4 RGV ja ha DGL in der Zeit vom 1.1. bis 30.9. nachzuweisen. Der Wirtschaftsdünger der genannten RGV dürfen genutzt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

**5 – Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)**

**6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen:** Für Ackerland, auf dem Marktfrüchte (Getreide, Mais usw.) angebaut werden, gilt ein Ausbringverbot vom 1.1. bis 31.8.. Auf Ackerland, welches für den Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird gilt das Verbot vom 1.1. bis 15.11. und auch für Dauerkulturflächen ist der Zeitraum 1.1. bis 15.11. maßgeblich.

**7 – Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten:** Maßnahmen zur Entwässerung, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder eine Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabungen sind untersagt.

## 6. Sonstiges

---

- Das System der Zahlungsansprüche wird ab 2023 eingestellt.
- Eine Mindestbewirtschaftung der Brache (GLÖZ 8 oder Eco-Scheme 1a -1d) ist nur alle 2 Jahre erforderlich.
- Mähen oder Mulchen einer Brache ist vom 1.4. bis 15.8. (bisher 1.4. bis 30.6.) untersagt.